

reich Sachsen wird nicht nach Wispeln gerechnet. Im Herzogthum Sachsen und Anhalt mag das der Fall sein.

Abg. a. d. Winkel: Wenn hier gesagt worden ist, der Wispel habe 2 Malter, so ist das gar nicht der Fall; denn wenn wir hier in Sachsen vom Malter sprechen, so enthält derselbe 12 Scheffel Dresdner Maas; denn die Wispel werden in Preußen angewendet und haben dort 24 Berliner Scheffel, und diese betragen in Sachsen auch nur 12 Scheffel Dresdner Maas.

Abg. v. Leipziger: Darauf muß ich erwiedern, daß es zweierlei Wispel giebt, und zwar in Sachsen und in Preußen, wo er 24 Scheffel hält, nur mit dem Unterschied, daß der Berliner Scheffel um circa die Hälfte kleiner als der sächsische Scheffel ist.

Secretair D. Schröder: Ich glaube, aus dem, was der Abg. v. Leipziger bemerkte, geht eben hervor, daß überhaupt der ganze Wispel wegfallen möchte. Denn wenn es zwei verschiedene Arten Wispel giebt, so ist eben die Anwendung dieses Ausdruckes nicht praktisch. Ueberhaupt glaube ich, daß es gar nicht mehr nöthig sei, den zweiten Theil des Antrags zur Abstimmung zu bringen. Denn in dem ersten Theile heißt es: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die §. 13 in der künftigen Verordnung gänzlich wegzulassen.“ Das ist bereits genehmigt worden. Der zweite Theil, daß die Ausdrücke „Malter“ und „Wispel“ aus dem gemeinen Verkehre entfernt werden sollen, folgt nun daraus von selbst. Denn wenn die Kammer will, daß das Gesetz nicht sagen soll: „12 Scheffel bilden einen Malter, und 2 Malter einen Wispel,“ so giebt sich das Zweite von selbst.

Präsident D. Haase: Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß der Hauptzweck mit der bereits genehmigten ersten Hälfte des Antrags der Deputation erreicht wird. Denn in sofern in die Ausführungsverordnung die §. nicht hineinkommt, so ist erreicht, was die Deputation verlangt, und so dürfte der zweite Theil des Deputationsantrags in der That nicht weiter zur Abstimmung zu bringen sein.

Referent D. v. Mayer: Ich muß noch erklären, daß mit diesem Antrage die Deputation allerdings einen gewissen Sinn und Zweck verband. Es sind nämlich gewisse Getreideabschüttungen in der Staatsverwaltung, wo bei einigen Gegenständen die Ausdrücke Wispel und Malter noch hergebracht sind. Es würde nun auf administrativem Wege dahin zu wirken sein, daß von Seiten der hohen Staatsregierung selbst solche Ausdrücke nicht mehr gebraucht und bei den Rentämtern nicht zugelassen würden, und man sie auch in öffentlichen und gerichtlichen Contracten wegließe. Ob übrigens Jemand im Privatverkehr sich dieser Ausdrücke noch ferner bedienen wolle, darnach fragt Niemand. Wenn aber die Kammer sich mit der Sache selbst einverstanden hat, so hat es kein Bedenken, den zweiten Theil des Antrags fallen zu lassen.

Präsident D. Haase: Es wird nun die Frage entstehen, ob die Deputationsmitglieder den Antrag fallen lassen wollen, und ich bitte dieselben sich darüber zu erklären. — Sämmtliche Deputationsmitglieder erklären sich damit einverstanden. —

Referent D. v. Mayer: Zu §. 14 (s. Nr. 95, S. 1960) hat die Deputation nichts bemerkt.

Abg. Müller (aus Taura): Ich muß mir hierbei die Frage erlauben, ob unter den Gegenständen, die hier angeführt worden sind, auch Asche und vornehmlich Seifensieder- asche oder Aescher, auch Ausschlag genannt, verstanden worden ist?

Referent D. v. Mayer: Es heißt: „und andere trockene Gegenstände.“ So weit Asche ein Gegenstand des Kaufs und Verkaufs ist, so würde dieselbe auch mit darunter begriffen werden können.

Secretair D. Schröder: Ich erlaube mir nur die Bemerkung, daß der Seifensiederäescher stets sehr verschieden verkauft wird. Man hat zu dem Maase desselben verschiedenartige Benennungen, so daß oft derjenige, der den Aescher kauft, sehr verlehrt worden ist, denn entweder wird er nach einem Scheffelmaase verkauft, das aber bei weitem einen Scheffel nicht enthält, oder nach der Tonne, die aber auch nicht eine wirkliche Tonne ist. Es ist in der Regel ein besonderes Gefäß bei den Seifensiedern vorhanden, welches man zum Messen braucht, und dem der Name „Scheffel“ oder „Tonne“ beigelegt wird.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Da die Regierung von der geehrten Kammer auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht worden ist, so würde es unbedenklich sein, vielleicht bei der künftigen Ausführungsverordnung derselben mit zu berücksichtigen. Würde die Asche nach dem Gewicht verkauft, so müßte sie unbezweifelt nach dem gesetzlich bestimmten Gewicht abgelassen werden, wird sie aber nach dem Hohlmaas verkauft, so giebt es dafür nichts anderes als den Scheffel, und es wird zweckmäßig sein, unter den angeführten Gegenständen, diesen mit aufzunehmen.

Abg. Müller (aus Taura): Es hat mich sehr gefreut zu vernehmen, daß die hohe Staatsregierung erklärt hat, daß in der Ausführungsverordnung dieser Gegenstand mit aufgenommen werden soll, indem auch das Wort: Butte als Bezeichnung des Maases für die Asche, Aescher oder Ausschlag gebraucht wird. Ich habe überhaupt geglaubt, daß dieser Ausschlag nicht zu den trocknen Gegenständen gehörte, indem er oft noch als ein nasser verkauft wird.

Abg. Puttrich: Es ist allerdings ein Gegenstand, der im Gebirge ein wichtiger und sehr bedeutender wird. Dergleichen Seifensieder- ausschlag wird nach dem Gewicht niemals verkauft. So viel mir bekannt ist, verkauft man ihn gewöhnlich nach Tonnen oder Scheffel. Im Altenburg'schen, auch bei Penig,